

ge, nur jährlich 1500 Joch überständiges Holz verkauft werden soll, handle es sich nach seiner Meinung nur um eine Maßregel der Administration.

Zwischendiskussion über die durch die Auflösung der Grenze bedingte Änderung des Quotenverhältnisses, worauf der Reichskanzler Graf Beust folgende Punkte als der Entscheidung bedürftig bezeichnete: a) Wie soll sich das ungarische Ministerium gegenüber dem Landtage, wenn über die Ausführung des Zsedényischen Antrages von ihm Rechenschaft begehrt wird, verhalten? b) Wie sollen die durch die Abstriche der Delegation entstandenen Lücken im Budget der Militärgrenze ausgefüllt werden? und c) Was hat zu geschehen, um die Beunruhigung in der Grenze wegen des Holzungsrechtes der Bevölkerung zu kalmieren?

Da auch bei nochmaliger Besprechung zwischen dem Ministerpräsidenten Grafen Andrassy und dem Reichskriegsminister, von denen jeder auf seinem Standpunkte beharrte, eine Einigung nicht erzielt werden konnte, so wurde beschlossen, die Entscheidung Seiner Majestät in einem unter Ah. Vorsitze abzuhaltenden neuerlichen Ministerrate zu erbitten.⁹

Womit die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 15. Oktober 1869. Franz Joseph.

Nr. 62 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 14. Oktober 1869*

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf Beust, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der Reichskriegsminister [FML.] Freiherr v. Kuhn (19. 10.), der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay (25. 10.).

Protokollführer: Sektionschef Freiherr v. Konradsheim.

Gegenstand: Waldverkauf in der Militärgrenze.

KZ. 3313 – RMRZ. 62

Protokoll des zu Wien am 14. Oktober 1869 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

Vor Beginn der eigentlichen Beratung geruhte Seine Majestät der Kaiser eines Ihm zugekommenen au. Vortrages des Reichskriegsministers zu erwähnen, worin anknüpfend an Punkt 6 und 7 der von

⁹ Vgl. GMR. v. 14. 10. 1869, RMRZ. 62.

den zuletzt versammelt gewesenen Delegationen gefaßten Resolutionen in bezug auf die Militärpensionen gewisse Anträge gestellt werden. Inwiefern diesen Anträgen die Ansicht zugrunde liege, daß die Ah. Sanktion des von den Delegationen verhandelten und beschlossenen gemeinsamen Budgets zugleich eine Sanktionierung der gefaßten Resolutionen involviere, geruhte Seine Majestät eine solche Auffassung für irrig und in den tatsächlichen Verhältnissen nicht begründet, mit dem Beifügen zu bezeichnen, daß sich die Sanktionierung nur auf die Ziffern des Budgets beziehe, Allerhöchstderselbe aber sich durch derartige Resolutionen nicht gebunden fühle.¹ Seine Majestät hielt es für nötig, diesen Umstand für jetzt und alle Folge um so mehr zu konstatieren, als ja den Delegationen ein eigentlich legislativer Wirkungskreis nicht zustehe.²

Bei der nun folgenden kurzen Diskussion sprachen sich sämtliche Konferenzmitglieder im Sinne der von Seiner Majestät geäußerten Ansicht aus, namentlich betonte Reichskanzler Graf Beust den sachlichen Unterschied zwischen den nur den Charakter von Anträgen habenden Resolutionen und den verfassungsmäßig gefaßten Beschlüssen der Delegationen und bewies aus dem Wortlaute der Publikation des gemeinsamen Finanzgesetzes in der Wiener Zeitung, „daß sich die Ah. Sanktion nur auf die Ziffern des Budgets beziehe“. Ebenso bezeichnete Ministerpräsident Graf Andrassy die Resolutionen nur als eine Feststellung von Prinzipien im Schoße der Delegation, die nicht einmal die nächstfolgenden Delegationen binden, wobei sich aber allerdings nicht finden lasse, daß diese die Anträge früherer Delegationen akzeptieren.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn benütze diesen Anlaß, um – worin ihm die übrigen Konferenzmitglieder gleichfalls zustimmen – darauf hinzuweisen, wie es doch wünschenswert sei, der in Angelegenheit eines Militärpensionsnormales von den Delegationen ausge-

¹ *Beschluß der 1869er Delegation in Angelegenheit der Militärpensionen:* Das k. u. k. gemeinsame Kriegsministerium wird aufgefordert: a) ehestens einen Gesetzentwurf wegen vollständiger Regelung des Militärversorgungswesens und der Pensionsbezüge zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorzulegen; b) bis zum Zustandekommen dieses neuen Pensionsgesetzes im administrativen Wege die möglichste Herabsetzung des außerordentlich großen Erfordernisses für die Militärversorgung zu bewirken. STENOGRAPHISCHE SITZUNGSPROTOKOLLE DER DELEGATION DES REICHSRATHES, Zweite Session 370–371. *Au. Vortrag des Reichskriegsministers war nicht auffindbar.*

² *Die Delegation hat kein Gesetzgebungsrecht: In dieser Frage unterscheiden sich die ungarischen von den cisleithanischen Gesetzen. Nach RGBL. Nr. 146/1867 § 6:* Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittels zu entsendender Delegationen ausgeübt. *Das entsprechende ungarische Gesetz (GA. XII/1867) dagegen kennt das Gesetzgebungsrecht der Delegation nicht. Siehe SOMOGYI, A delegáció 487–488.*

gangenen Anregung durch entsprechende Regelung des Pensionswesens eine Folge zu geben, wodurch den stets wiederkehrenden Bemerkungen und Einwendungen in den Delegationen am sichersten vorgebeugt werden könnte. Der einzuschlagende Weg wäre nach seiner Ansicht durch das Präzedenz beim Zustandekommen des Wehrgesetzes vorgezeichnet.

Seine Majestät der Kaiser hatte noch weiter die Gnade, auch die Kostenfrage für die durch die letzten Ereignisse in Dalmatien gebotenen verstärkten Truppensendungen nach Cattaro zur Sprache zu bringen, um schon jetzt zu konstatieren, daß, so dringend notwendig ein rasches und energisches Einschreiten auch sei, um nicht wie im Jahre 1848 eine Schlappe von den widerspenstigen Dalmatinern zu erleiden, doch dem Einschreiten der bewaffneten Macht nicht der Charakter einer militärischen Maßregel, sondern nur jene der Assistenz zur Durchführung einer administrativen Verfügung beigemessen werden könne, daher denn auch die fraglichen Kosten unmöglich auf das gewöhnliche Kriegsbudget überwältigt werden könnten.³

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn gab hierauf die Aufklärung, daß er über telegrafisches Ansuchen des Generals Wagner⁴ nicht geögert habe, Truppen nach Dalmatien zu beordern, nunmehr aber, da die Truppensendungen größere Dimensionen annehmen, die Klarstellung der Kostenfrage beim cisleithanischen Ministerrate in Anregung bringen zu müssen geglaubt habe und hierüber der Verständigung entgegen sehe.

Übergehend auf den Gegenstand der Tagesordnung⁵ geruhte Seine Majestät der Kaiser die Notwendigkeit zu betonen, daß man bezüglich des in der Ministerratssitzung vom 12. d. M. unentschieden gebliebenen Waldverkaufes in der Militärgrenze endlich einmal zu einem Resultate gelange.⁶ Die Notwendigkeit liege nicht nur in dem finanziellen Grunde, daß der durch die bekannten Delegationsabstriche in der Administration gestörte Kriegsminister in die Lage gesetzt werden müsse, fort-

³ *Im Sinne des neuen Wehrgesetzes, das die früheren Privilegien aufhob, mußten die Ragusaner und Cattareser in die österreichische Landwehr eingereiht werden. Deswegen brach ein bewaffneter Aufstand aus. Am 5. 5. 1869 wurde im Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Cattaro durch Verordnung des Gesamtministeriums der Ausnahmezustand verkündet, und eine kais. Verordnung v. 25. 10. 1869 verfügte aufgrund des § 14 des RGBL. Nr. 146/1867 die Verhängung des Standrechtes. HAUPTMANN, General Rodić i Politika Austrijske vlade u krivošijskom ustanku 1869/1870 53 ff.; CZESCHKA, Die Aufstände in Süddalmatien in den Jahren 1869/70 und 1881/82 29 ff.*

⁴ *FML. Johann Wagner Ritter v. Wagensburg, geb. 1815, 1868–1870 Statthalter von Dalmatien.*

⁵ *Es ist völlig unüblich, daß der Ministerrat eine nicht auf der Tagesordnung stehende Frage behandelt.*

⁶ *GMR. v. 12. 10. 1869, RMRZ. 61.*

administrieren zu können, sondern auch darin, daß man in der Grenze in allem und jedem überhaupt einmal vorwärtsgehen müsse, um einerseits die schon teilweise beschlossene Provinzialisierung vornehmen,⁷ andernteils die zur Anbahnung der Provinzialisierung in den übrigen Grenzteilen beabsichtigten Verbesserungen und Reformen einleiten zu können. Hierzu sollte aber der Waldverkauf und die damit beabsichtigten Zwecke und Maßregeln den ersten Anfang bilden. Der gegenwärtige Zustand der Stagnation wirke nach allen Seiten hin verderblich und sei in bezug auf die Grenzbevölkerung geradezu bedenklich.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn: Die Vorarbeiten zur Provinzialisierung der Warasdiner Regimenter seien im Kriegsministerium bereits fertig, sie würden im Kurzen den betreffenden Ministerien mitgeteilt werden, welchen es dann obliege, darüber weiter zu beraten und die Vorlagen für die Vertretungen einzuleiten.⁸

Was die heute zu verhandelnde Waldfrage betreffe, so fuße Vortragender auf dem Ministerratsbeschlusse vom 1. Juli 1869, worin als Zweck der bewußten Kommission lediglich die Prüfung der forstwirtschaftlichen Seite des Waldgeschäftes hingestellt und alles, was sich auf die Verwaltung der Grenze bezog, eliminiert worden sei.⁹ Es gehe nun ganz und gar nicht an, aus diesem Beschlusse auch Folgerungen auf die Kontrolle des Kriegsministers durch das ungarische Ministerium in der gesamten Administration zu ziehen. Der beabsichtigte Verkauf sei nur eine administrative Maßregel und außergewöhnlich daran nur der Umstand, daß man, um sich für gewisse auf eine längere Dauer von Jahren berechnete Investitionen, als Kanäle, Eisenbahnen, etc., einen finanziellen Rückhalt zu sichern, mit einem Konsortium in Verbindung getreten sei, mit dem man den Verkauf auf einmal abschließen wolle, während ungarischerseits die Verteilung des von jener Seite, übrigens mit einem weit höherem Quantum – nämlich 103 000 Joch gegen die vom Kriegsministerium proponierten 30 000 Joch – berechneten schlagbaren Holzvorrates auf fünf Jahre beantragt worden sei.

Von der anderen Seite werde stets der Zsedényische Antrag vorgeschoben, durch welchen die ungarische Regierung gebunden sei, es lasse sich aber punktweise zeigen, daß allen darin gestellten Anforderungen entsprochen werde.¹⁰ Daß der Verkauf forstwirtschaftlich nötig sei, darüber sei

⁷ *Ah. E.* v. 19. 8. 1869, *WIENER ZEITUNG* v. 22. 8. 1869. *Vgl. GMRProt.* v. 13. 8. 1869, *RMRZ.* 59. *Anm.* 8.

⁸ *Vgl. MKSM. an Reichskriegsminister Kuhn* v. 25. 10. 1869, *KA., KM., Präs.* 25-12/145.

⁹ *Nach Beschluß des GMR.* v. 1. 7. 1869, *RMRZ.* 53 *ist die Aufgabe der gemischten Kommission das detaillierte Studium des Waldverkaufes in der Militärgrenze.*

¹⁰ *Der Zsedényische Antrag lautet, daß 1. der Verkauf nur in vorteilhafter Weise und nicht ohne Wissen des ungarischen Ministeriums geschehen solle; 2. die Ansprüche der Servitutberechtigten gewahrt bleiben sollen; 3. der Erlös nur zu heimischen Investitionen verwendet werden solle. Siehe GMR.* v. 12. 10. 1869, *RMRZ.* 61.

man einig. Daß er zum Vorteile des Landes geschehe, darüber könne die oben angedeutete Verwendung des Erlöses beruhigen. Daß den Servitutsberechtigten ihre Ansprüche gewahrt werden sollen, darüber habe das Kriegsministerium auch bereits prinzipielle Garantien gegeben. Wohl könne, wenn das Waldgeschäft nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden solle, eine langwierige zivilrechtliche Segregation sofort nicht Platz greifen, aber das Kriegsministerium habe in Aussicht genommen, daß die verbleibende Waldung den Regimentern, zu Recht gegeben werde, welche die Verteilung an die Gemeinden durchführen soll [sic!].

In dieser Beziehung werde er Seiner Majestät abgesonderten Vortrag erstaten und beabsichtige denselben Vorgang wie mit den seiner Zeit den Grenzern überlassenen Rindgründen.¹¹ Die Einwendung, daß kein genügender Wald verbleibe, sei unrichtig, der Verkauf im Brooder und Peterwardeiner Regimentsbezirke betrage kaum ein Viertel des Waldes.

Vortragender müsse sich nur gegen jenen Teil der ungarischen Anschauung wenden, wonach der Waldverkauf einen Kapitalsangriff mit der Rechtsfolge involviere, daß die ungarisch-kroatische Regierung auf die Verwendung des Erlöses und damit auf die Administration selbst Einfluß zu nehmen habe. Solange der Ausgleich noch stehe, müsse er die ausschließliche Verwaltung der Grenze dem Kriegsministerium vindizieren.

Ministerpräsident Graf Andrássy: Er wolle nicht wiederholen, was er bereits vorgestern über das Zustandekommen des Zsedényischen Antrages gesagt, und betone nur, daß der Antrag das einzige und nach der Stimmung im Landtage wahrlich nicht leicht zu erreichende Mittel gewesen sei, um den Antrag der Opposition, die den Verkauf ganz annullieren wollte, zuvorzukommen. Ob also dieser Antrag von der ungarischen Regierung eingehalten werden müsse, sei gar nicht diskutierbar, es frage sich nur, wie er eingehalten werden müsse? Die Meinungen stünden sich nach der stattgefundenen mündlichen Auseinandersetzung nicht mehr so schroff gegenüber wie unmittelbar nach der Kommission. Heute handle es sich nur noch um zweierlei: um die Servitutsfrage und um die Frage, ob der Verkauf einen Kapitalsangriff bilde oder nicht. In ersterer Beziehung genüge die Zusage des Kriegsministers, daß die Servituten überhaupt berücksichtigt werden; die Details der Durchführung würden nicht in Frage kommen, und Vortragender lege nur darauf Gewicht, daß dieselbe im Befehlswege und noch von seiten der Militärfrage erfolge.

¹¹ *Vortrag des Reichskriegsministers v. 25. 1. 1870 KA., MKSM. 49-1/1 betreffend die Anträge zur Durchführung der mit Ah. Handschreiben v. 19. 8. 1869 angeordneten Übergabe der Warasdiner Grenze, dann der 11. und 12. Kompanie des Sluiner Regiments, endlich der Kommunitäten Zengg, Belovár, Festung Ivanić und Landgemeinde Sissek in die Zivilverwaltung.*

Die zweite Frage müsse Vortragender bejahen, übrigens könnte die ungarische Regierung, auch wenn ein Kapitalsangriff nicht vorliege, den Waldverkauf schon wegen des Lärmes, den die Sache gemacht, nicht ignorieren. Jedenfalls müsse dem Landtag, anknüpfend an Zsedényis Antrag, eine Aufklärung gegeben werden, und zwar handle es sich nach Austragung der Servitutsfrage speziell um die im Punkte 3 dieses Antrages geforderte Investition des Erlöses zu heimischen Zwecken, unter Einflußnahme der ungarischen Regierung, welche darüber zu wachen habe, daß der Erlös nicht zu gemeinsamen Zwecken verwendet werde, was Vortragender ausdrücklich ausgesprochen wünsche.

Die ungarische Regierung, welche nebstbei schon deshalb nicht umgangen werden könne, weil die aus dem Erlös beabsichtigten Kanäle und Eisenbahnen auf ungarischem Verwaltungsgebiete einmünden, müsse also in die Lage gesetzt werden, dem Landtage sagen zu können, wieviel der Verkauf abwerfe, wozu der Erlös verwendet werde, daß sie damit einverstanden sei, und daß der Landtag sich auch beruhigen könne. Den Einfluß der ungarischen Regierung in dieser Sache zurückzuweisen, gehe nicht an, weil es sich eben um keine reinen Administrationsfragen handle. In letztere sich einzumischen, falle der ungarischen Regierung nicht ein. Es komme eben nur darauf an, wie dieser Einfluß definiert und ausgeübt werde?

Vortragender glaube, daß sich das Einverständnis beider Regierungen am ehesten und in wenigst zeitraubender Weise durch die persönlichen Aufklärungen des Referenten des Kriegsministeriums herstellen lasse; wobei er immer nur die Hauptfrage im Auge habe und die Durchführung ausschließlich dem Kriegsministerium überlassen bleibe.

Vortragender erklärte schließlich einen solchen Vorgang zugleich geeignet, das Einverständnis über die nötigen Vorarbeiten zur Provinzialisierung der bekannten Grenzgebiete, deren baldige Inangriffnahme nötig sei, herzustellen, und wies darauf hin, wie es in der Natur der Sache liege, daß die ungarisch-kroatische Regierung auch im allgemeinen bei der Provinzialisierung anbahnenden Reformen nicht umgangen werde, nachdem bei dem innigen Zusammenhange von Zivil- und Militär-Kroatien zwischen beiden auch auf administrativem Gebiete Wechselbeziehungen bestehen, die man nicht übersehen dürfe.

Seine Majestät der Kaiser geruhte zu bemerken, daß der beabsichtigte Waldverkauf, wenn auch nicht einen Kapitalsangriff durch Deteriorierung, so doch eine Kapitalsveränderung bedeute, und daß ohne Präjudizierung der Kriegsverwaltung zwischen dieser und dem ungarischen Ministerium ein ähnliches Verhältnis, wie es Graf Andrassy andeute, bereits in griechisch-orientalischen Kultusangelegenheiten bestehe.

Allerhöchstderselbe erblicke also kein prinzipielles Hindernis gegen ein einvernehmliches Vorgehen, und namentlich in diesem Falle werde eine Übereinkunft des Kriegsministeriums mit der ungarischen Regierung nicht schwer werden, da beide über die Verwendung des Walderlöses zu

Landeszwecken einig seien. Schwieriger gestalte sich das Verhältnis in den übrigen administrativen Reformfragen, wo es nicht möglich sei, daß die ungarische Regierung jedesmal eine Ingerenz ausübe, aber da bestehe ja kein Anstand dagegen, daß nicht Seine Majestät über Anträge der obersten Grenzverwaltung die ungarische Regierung gleichfalls höre.

Was die Mitteilungen an den ungarischen und kroatischen Landtag über den Waldverkauf und die Verwendung des Erlöses belange, müsse man sich gegenwärtig halten, daß denselben eine Kontrolle der eingehenden Summen nicht zustehe und daß es sich nur um eine einfache Verständigung ohne alle Konsequenzen handle, man müsse also Einleitungen treffen, daß sie sich mit den ihnen gemachten Eröffnungen begnügen.

Ministerpräsident Graf Andrassy machte sich anheischig, durch den Banus in diesem Sinne sowie auch dahin zu wirken, daß der kroatische Landtag bezüglich der Servituten der Grenzer keine weiteren Diffikultäten erhebe, und nicht etwa auf ein förmliches Commassationsverfahren dringe, das die Geschäftsabwicklung nur erschweren könnte. Übrigens betonte er, daß die Landtage von jeher Einfluß auf die Krongüter genommen hätten.

Finanzminister v. Lónyay: In bezug auf die Zwecke, die man durch den Verkauf erreichen wolle, sei die ungarische Regierung, der Kriegsminister und das Land einig. Ebenso im Wesen über die Servituten. Die Hauptsache bleibe also nur noch die Auffindung eines modus procedendi, damit einerseits die oberste Kriegsverwaltung in der Administration nicht behindert, andererseits die Rechte Ungarns berücksichtigt und die Landtage beschwichtigt werden. Löse man diesen Knoten, so sei alles in Ordnung.

Große Kommissionen seien nicht nötig, da sie die Beschlußfassung nur verzögern. Er halte es für das Zweckmäßigste, wenn sich die Ministerien untereinander ins Einvernehmen setzen, dann au. Vortrag erstattet und bei Differenzen die Entscheidung Seiner Majestät angerufen werde. Die Momente, welche bei diesen Auseinandersetzungen in Betracht kämen, seien finanzielle, kommerzielle, dann Kommunikationsrücksichten. Würde diesen bei dem Waldverkauf Rechnung getragen, so sei es für das ungarische Ministerium leicht, denselben im Landtage zu unterstützen und den Zsedényischen Antrag befriedigend zu beantworten. Dazu aber sei es nötig, daß die oberste Kriegsverwaltung dem ungarischen Ministerium den Plan, nach welchem sie mit dem eingehenden Erlöse verfahren wolle, mitteile.

Reichskanzler Graf Beust: Auch er meine, daß der Kriegsminister darauf geleitet werden müsse, sich mit Ungarn im Prinzip zu verständigen, was aber die Ausführung anbelange, so müsse derselbe selbständig bleiben; eine zweiseitige Verwaltung sei eine Unmöglichkeit.

Die Einflußnahme Ungarns könne aber nur so aufgefaßt werden, daß Seiner Majestät über einschlägige Anträge des Kriegsministers als Grenzverwalter eventuell auch Ungarn höre und berücksichtige. Eine Vorberatung in

Kommissionen werde – wie die Erfahrung lehre – nie zu einem Ergebnisse führen, vielmehr würden sich über das Quomodo stets entgegengesetzte Strömungen geltend machen. So sei es auch im gegenwärtigen Falle, wo die ungarischen Kommissionsmitglieder nur zur Beurteilung der forstwirtschaftlichen Zulässigkeit des Verkaufes berufen, dennoch sofort auch in die Operation eintreten.

Nachdem noch Ministerpräsident Graf Andrásy hervorgehoben, wie dem Kriegsminister eine gewisse Ingerenz des ungarischen Ministeriums sogar erwünscht sein müsse, da ihm eine solche Kontrolle gegenüber etwaigen Verdächtigungen Kroatiens nur zustatten kommen könne, geruhte Seine Majestät der Kaiser den Beschluß dahin zu fassen, daß der Kriegsminister unter Mitteilung eines Programmes über die beabsichtigten Investitionen sich über die Verwendung des Erlöses aus dem Waldgeschäfte mit dem ungarischen Ministerium ins Einvernehmen setze, sodann aber das Weitere im eigenen Wirkungskreise veranlasse.

Schließlich ergriff noch Reichskanzler Graf Beust das Wort, um auf die Budgetschwierigkeiten hinzuweisen, in welche die Regierung durch den von den Delegationen vorgenommenen Abstrich der Kosten für Post und Telegrafwesen in der Militärgrenze geraten sei. Die Frage, wie da herauszukommen sei, sei nicht leicht. Es stünden sich zwei Ansichten gegenüber. Minister v. Lónyay habe sich in dem Sinne ausgesprochen, daß es nicht angehe, die Posten und Telegrafen in den Händen der Militärverwaltung zu behalten und die Kosten aus dem Waldgeschäfte herauszuschlagen, wonach also die Übergabe in die Zivilverwaltung folgen würde; demgegenüber werde aber von cisleithanischer Seite geltend gemacht, daß in dem die Provinzialisierung eines Teiles der Grenze betreffenden Ah. Handschreiben die vorläufige Belassung der Verwaltung im status quo anbefohlen worden sei, welcher durch eine Änderung im Post- und Telegrafwesen alteriert werden würde. Es werde wohl nichts übrig bleiben, als zur Übergabe dieser Verwaltungszweige an das ungarische Handelsministerium dennoch zu schreiten, dies möge aber nicht ohne vorherige Begrüßung des cisleithanischen Ministeriums geschehen.

Seine Majestät der Kaiser hatte die Gnade zu genehmigen, daß in diesem Sinne vorgegangen werde, geruhte jedoch zu bemerken, daß Minister Gorove¹² der Ah. Wunsch bedeutet werde, daß die gegenwärtigen Post- und Telegrafbeamten in der Grenze beibehalten werden, womit die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

¹² *István Gorove (1818–1881), 20. 2. 1867 – 24. 5. 1870 Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister.*

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen und ist nun vom Kriegsministerium sogleich im Sinne der gefaßten Beschlüsse vorzugehen.¹³

Wien, 18. Oktober 1869. Franz Joseph.

Nr. 63 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 19. Oktober 1869*

Ministerratsprotokoll fehlt.¹

¹³ *Es ist ungewöhnlich, daß sich die Ah. Entschließung nicht auf die bloße Kenntnisnahme beschränkt, sondern der Kaiser auch weitergehende Anweisung erteilt, nämlich, daß das Kriegsministerium entsprechend dem Ministerratsbeschuß verfahren solle. In diesem Geist entstehen die Punktationen, welche in Folge der Beschlüsse des Ministerrates dto. Wien, 14. 10. 1869 bezüglich einiger Militärgrenzangelegenheiten zwischen dem kgl. ung. Ministerium und dem k. k. Kriegsministerium vereinbart wurden. Die Punktationen unterzeichneten am 28. Dezember 1869 Gustav König im Namen des Reichskriegsministeriums und Gyula Andrassy im Namen der ungarischen Regierung. KA., MKSM. 49-1/1.*

¹ *Das Ministerratsprotokoll konnte trotz langer Suche nicht gefunden werden. Mein von mir hochgeschätzter, tragisch früh verstorbener Kollege, Dr. Horst Brettner-Messler, half mir bei der Durchsicht einer Reihe von Archivfonds, um das gewiß schon vor Jahrzehnten zwischen andere Akten gelangte Protokoll irgendwo zu entdecken, aber auch seine Suche blieb ergebnislos. Ich bin ihm für seine Bemühungen und dafür dankbar, daß er mir jahrzehntelang mit großer Zuvorkommenheit bei meiner Arbeit geholfen hat. Aus anderen Quellen geht hervor, daß der Ministerrat Budgetfragen behandelt und beschlossen hat; nämlich a) bezüglich des Nachtragskredits für die ostasiatische Expedition. Denn unter den Protokollen von 1869 findet sich: Auszug aus dem Ministerratsprotokolle vom 19. Oktober, betreffend die Beschlüsse bezüglich des Nachtragskredites für die ostasiatische Expedition. Gedruckt als Beilage 63a. b) Voranschlag des Ah. Hofstandes pro 1870. Siehe die Zusammenstellung HHS TA., PA. XL, Karton 273 (die die Tagesordnung und Beschlüsse der Ministerräte enthält). Demnach wurde die Hofdotation für zehn Jahre mit 300 000 pro anno festgesetzt, wozu beide Reichshälften zu gleichen Teilen beitragen.*